

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale- Holzland-Kreis (SHK-Kb-TP)

Aufgrund des § 98 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.06.2016 (Kreistagsbeschluss K 219-13/16) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82)

(2) §§ 98, 99, 100 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83)

(3) § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802)

(4) §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)

(5) §§ 18 und 20 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 – 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236).

§ 2 Allgemeines

(1) Auf Grundlage des § 4 Abs. 7 der Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Ag-TP) haben Eltern gem. § 18 Abs. (1) ThürKitaG für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflegestellen Kostenbeiträge zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist gemäß § 90 SGB VIII sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie dem bewilligten Betreuungsumfang zu staffeln.

(2) Der Elternbeitrag wird vom Saale-Holzland-Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern / Erziehungsberechtigten erhoben und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

§ 3 **Grundsätze der Finanzierung**

(1) Wird Förderung in Kindertagespflege bewilligt, gewährt das Jugendamt gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 1 ThürKitaG eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen Tagespflegeperson und Eltern. Mit der Bewilligung erfolgt die Prüfung, inwieweit die Eltern zu den Kosten herangezogen werden.

(2) Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung,
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(3) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird gemäß § 18 Abs. 9 ThürKitaG durch das für Kindertagespflege zuständige Thüringer Ministerium festgesetzt. Die Erstattung für den Sachaufwand pro Kind und der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung richten sich nach dem bewilligten Betreuungsumfang. Die Kosten für den Sachaufwand werden je Monat und Kind pauschal erstattet. Beginnt der Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird die Sachkostenpauschale anteilig für jeden Kalendertag des Monats gewährt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro Kind ist stundenbezogen zu berechnen. Schließzeiten der Tagespflegestelle sind dem Jugendamt unaufgefordert und fristgerecht unter Verwendung eines Formblattes mitzuteilen. Bei Abwesenheit der Tagespflegeperson aufgrund von Schließung der Tagespflegestelle wird keine Förderungsleistung gewährt.

(4) Findet die Tagespflege im Haushalt der Eltern statt oder werden der Tagespflegeperson andere Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt, kann die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand je Monat und Kind entsprechend reduziert werden.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrages entsteht mit der Bereitstellung eines Betreuungsplatzes durch das Jugendamt. Bei Aufnahme eines Kindes während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag anteilig für jeden Kalendertag des Monats zu entrichten. Die Aufnahme eines Kindes kann nur zu einem Werktag erfolgen.

§ 4 **Entstehung und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in einer Kindertagespflegestelle.

In den ersten zehn Betreuungstagen wird die Tagespflege im Umfang von 20 Stunden wöchentlich zur Eingewöhnung des Kindes gewährt.

Die Gebührenschuld endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 **Kostenbeitrag**

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kostenbeiträge zu entrichten. Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt, beitragspflichtig. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Kostenbeitragsschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Andere Erziehungsberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Förderung in Kindertagespflege beantragt haben.

(2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes zu entrichten. Sollte ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Tagespflegestelle über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen können, erfolgt für diesen Zeitraum auf Antrag keine Kostenbeitragsenerhebung. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Kostenbeitrages unberührt.

§ 6

Höhe des Kostenbeitrages

(1) Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Elterneinkommen und die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe/eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes i.S.d. BGB sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben und für die Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

(2) Wird trotz Verlangen des Jugendamtes in der gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der Kostenbeitrag in der höchsten Einkommensgruppe entsprechend dem bewilligten Betreuungsumfang und den im Haushalt lebenden Kindern erhoben.

(3) Die festgesetzten Beiträge sowie deren Staffelung sind der entsprechenden Tabelle aus Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7

Elterneinkommen

(1) Zum Einkommen gehören:

- a) Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit,
- b) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen aus Sparguthaben u.ä.,
- c) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommensteuergesetz,
- d) sonstige Einnahmen, hierzu gehören alle Geldbezüge, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, unabhängig ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig gewährt werden, insbesondere:
- e) Leistungen nach SGB XII,
- f) Einnahmen aus dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB III), z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld u.a.,
- g) Einnahmen aus dem SGB II,

- h) wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
- i) Renten,
- j) Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird,
- k) Unterhaltszahlungen/Unterhaltsvorschussleistungen für weitere im Haushalt lebende Kinder.

Von den Einnahmen werden abgesetzt:

- aa) Lohn-/Einkommenssteuer
- bb) Kirchensteuer
- cc) Solidaritätszuschlag
- dd) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung
- ee) bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Pflegeversicherung sowie Beiträge zur Altersversorgung, gesondert nachgewiesene erhöhte Werbungskosten, Betriebsausgaben;
- ff) nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushaltes.

(2) Besteht Anspruch auf Elterngeld, wird dieses als Einkommen berücksichtigt. Dabei bleibt ein Grundbetrag von 300,00 EUR anrechnungsfrei.

(3) Selbständige und Gewerbetreibende werden auf Grund des letzten Einkommensteuerbescheides, Erklärungen des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder einer Selbsteinschätzung vorläufig veranlagt. Eine endgültige Festsetzung und Gegenrechnung der Gebühr erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommensteuerbescheides.

(4) Berechnungsgrundlage nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist das tatsächlich erzielte Einkommen ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Kindertagespflege.

(5) Kostenbeitragsveränderungen aufgrund geänderter Einkommensverhältnisse werden mit dem Folgemonat nach Kenntnisnahme durch das Jugendamt wirksam. Eine Erstattung bereits gezahlter Elternbeiträge erfolgt nicht.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

(7) Verändert sich das Einkommen um mehr als 10 v.H. ist dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. In dem der Änderung folgenden Monat wird der Kostenbeitrag angepasst.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt in der Regel durch das Jugendamt jeweils zum 01. des Monats im Voraus direkt an die Tagespflegeperson.

(2) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. des Monats für den laufenden Monat auf das Konto des Landratsamtes zu entrichten. Sollte der Beitragsbescheid nach diesem Zeitpunkt erlassen sein, so ist der zurückliegende Kostenbeitrag zwei Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Übernahme der Kostenbeiträge

Auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen soll der Kostenbeitrag nach § 90 (3) und (4) SGB VIII ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Jugendhilfe erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis vom 07.11.2011 außer Kraft.

Eisenberg, den 08.08.2016


Heller
Landrat

Saale-Holzland-Kreis



Anlage 1

Tabelle Staffelung der Elternbeiträge für Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis

Die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis wurde mit Schreiben vom 17.06.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30.06.2016 den Eingang bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 9 vom 24.09.2016.

Eisenberg, den 26.09.2016


Heller
Landrat

Saale-Holzland-Kreis



Staffelung der Elternbeiträge für Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis

Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 0 Jahre bis Vollendung 1. Lebensjahr															
monatlich bereinigtes Nettoeinkommen in €	40 Std./Woche			35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder
< 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 1.500,00	83,00	0,00	0,00	67,00	0,00	0,00	53,00	0,00	0,00	43,00	0,00	0,00	34,00	0,00	0,00
bis 2.000,00	116,00	92,00	0,00	93,00	74,00	0,00	74,00	59,00	0,00	59,00	47,00	0,00	47,00	38,00	0,00
bis 2.500,00	161,00	129,00	96,00	128,00	103,00	77,00	102,00	82,00	62,00	82,00	66,00	49,00	66,00	53,00	39,00
bis 3.000,00	223,00	178,00	134,00	179,00	143,00	107,00	143,00	114,00	86,00	114,00	91,00	69,00	91,00	73,00	55,00
< ...	310,00	248,00	186,00	248,00	198,00	149,00	198,00	159,00	119,00	159,00	127,00	95,00	127,00	102,00	76,00
Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 1 Jahr bis Vollendung 3. Lebensjahr															
monatlich bereinigtes Nettoeinkommen in €	40 Std./Woche			35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder
< 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 1.500,00	56,00	0,00	0,00	45,00	0,00	0,00	36,00	0,00	0,00	29,00	0,00	0,00	23,00	0,00	0,00
bis 2.000,00	78,00	63,00	0,00	63,00	50,00	0,00	50,00	40,00	0,00	40,00	32,00	0,00	32,00	26,00	0,00
bis 2.500,00	109,00	87,00	65,00	87,00	70,00	52,00	70,00	56,00	42,00	56,00	45,00	33,00	45,00	36,00	27,00
bis 3.000,00	151,00	121,00	91,00	121,00	97,00	73,00	97,00	77,00	58,00	77,00	62,00	46,00	62,00	50,00	37,00
< ...	210,00	168,00	126,00	168,00	134,00	101,00	134,00	108,00	81,00	108,00	86,00	65,00	86,00	69,00	52,00
Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 3 Jahre bis SE															
monatlich bereinigtes Nettoeinkommen in €	40 Std./Woche			35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥3 Kinder
< 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 1.500,00	83,00	0,00	0,00	67,00	0,00	0,00	53,00	0,00	0,00	43,00	0,00	0,00	34,00	0,00	0,00
bis 2.000,00	116,00	93,00	0,00	93,00	74,00	0,00	74,00	59,00	0,00	59,00	47,00	0,00	47,00	38,00	0,00
bis 2.500,00	161,00	129,00	96,00	129,00	103,00	77,00	103,00	82,00	62,00	82,00	66,00	49,00	66,00	53,00	39,00
bis 3.000,00	223,00	178,00	134,00	179,00	143,00	107,00	143,00	114,00	86,00	114,00	91,00	69,00	91,00	73,00	55,00
< ...	310,00	248,00	186,00	248,00	198,00	149,00	198,00	159,00	119,00	159,00	127,00	95,00	127,00	102,00	76,00